

RWTHRHEINISCH-
WESTFÄLISCHE
TECHNISCHE
HOCHSCHULE
AACHENTEMPLERGRABEN 55
D-5100 AACHEN
TELEFONZENTRALE (0241) 80-1
TELEFAX (0241) 2 56 81
TELEX 09 32 704 thaco d

REKTOR RWTH AACHEN, TEMPLERGRABEN 55 D-5100 AACHEN

An
den Vorsitzenden
des Ausschusses
für Wissenschaft u. Forschung
Herrn J. Schultz-TornauPlatz des Landtages 1
4000 Düsseldorf 1LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE**ZUSCHRIFT
11/2382**

DIENSTGEBÄUDE

Hauptgebäude

SPRECHZEITEN

AUSKUNFT erteilt

FÜR DURCHWAHL

MITH. ZEICHEN
ZUR FRAGEN. ANGEBEN.

DATUM

ORR Groteclaes
(0241) 80-4040
-1.31-I/5.7-
Gr/Rü-
12. 02. 1993Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung NRW zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriftenhier: Zusätzliche Fragestellungen von Fraktionen des Landtages zur öffentlichen Anhörung am 04. 03. 1993Bezug: Rd.-Erlaß vom 19. 01. 1993 - Antrag Drucksachen 11 / 4581 -Anlage: - 4 geheftet -

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau!

Anbei überreiche ich Ihnen die Stellungnahme der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zu den Fragekatalogen der Fraktionen der SPD und Grünen sowie den Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf der Landesregierung NRW zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Gleichzeitig gestatte ich mir, Ihnen bereits auf diesem Wege die offizielle Stellungnahme der RWTH Aachen zum Gesetzentwurf der Landesregierung NRW zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

V. Vohrthe

**Stellungnahme des Senats zu Artikel I des Gesetzes
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Bezug: Gesetzentwurf der Landesregierung NRW - Drucksache 11/4621

Zu 4. Die Einfügung des vorgeschlagenen Abs. 4 zu § 6 stößt auf entschiedene Ablehnung. Mit der Möglichkeit des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zum Erlass einer derartigen Rechtsverordnung wird die Gefahr eines nicht hinnehmbaren Eingriffs in die Prüfungs- und Lehrhoheit der Fakultäten und damit in die Autonomie der RWTH Aachen geschaffen.

Die Praxis zeigt, daß erfolgreiche Studienreform eher von den Fachbereichen ausgeht als von zentralen Kommissionen in Land und Bund. Die Rechtsverordnung würde Spielräume einengen und die Einflußmöglichkeiten der betroffenen Hochschulgruppen auf Studium und Lehre schwächen.

Selbst wenn die Rechtsverordnung unter formaler Beteiligung der Hochschulen entstünde, ist doch kein inhaltliches Mitspracherecht vorgesehen. Die Rechtsverordnung könnte jederzeit mit wechselnden politischen Mehrheiten einseitig und beliebig geändert werden. Dieser Unsicherheit darf die Hochschule nicht ausgesetzt werden.

Zu 5. Der Sinn der Änderung wird nicht gesehen. Eher ist an eine Streichung des gesamten § 7 zu denken (s. o. - Begründung zu Ziff. 4).

Zu 8. Die Neuregelung wird begrüßt, allerdings wird auf die haushaltsrechtlichen Konsequenzen hingewiesen.

Zu 9. Die vorgesehene Neueinfügung des § 27 Abs. 2 wird abgelehnt.

Die Neudefinition der Stellung der Dekanin/des Dekans wird auch als Modellversuch für nicht erforderlich gehalten, denn auch mit den jetzigen Regelungen kann sie/er seine Aufgaben erfüllen, was der Senat der RWTH durch einen entsprechenden, als Anlage beigefügten Beschluß bekräftigt hat.

Verantwortlich für die Vollständigkeit und laufende Verbesserung des Lehrangebotes ist der Fachbereichsrat; die Dekanin/der Dekan ist für die Vorbereitung und Durchführung entsprechender Beschlüsse zuständig.

Sie/er kann als Einzelne/Einzelner nicht für die Strukturentwicklung des Fachbereichs verantwortlich sein, da dies Sache des Fachbereichsrates ist, der sich im allgemeinen eines Strukturausschusses bedient.

Die Entscheidung über den Einsatz aller Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs muß beim Fachbereichsrat bleiben. Dies schließt ein Eingreifen der Dekanin/des Dekans im Einzelfall zur Sicherstellung der Lehre auch bei der bisherigen Regelung nicht aus.

Im übrigen wird eine Amtszeit von 4 Jahren abgelehnt; die Aufgaben in Lehre und Forschung lassen dies in der Regel nicht zu.

Zu 12.

Die Änderung erscheint überflüssig. Dagegen sollte erwogen werden, ob die Kanzlerin/der Kanzler nicht auf einen begrenzten Zeitraum, z. B. 8 Jahre, bestellt werden sollte, um der Hochschule dann die Möglichkeit des Wieder- bzw. Neuvorschlags zu geben. So könnten Situationen vermieden werden, in denen durch unauflösbare Konflikte die wissenschaftsgerechte Verwaltung der Hochschule gefährdet wird. Da die Nichtwiederwahl die Ausnahme bleiben wird, werden die eventuellen Mehrkosten sicher geringer sein, als die durch langjährigen Streit verursachten Belastungen.

Die bisherige Regelung des § 51 Abs. 3 sollte beibehalten werden. Der gesetzlichen Soll-Vorschrift nach zwei vergleichenden Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren wird widersprochen. Die hohe Belastung der Gutachter durch ein solches Verlangen und in vielen Fällen die praktische Unmöglichkeit (Streuung der Fachgebiete, Unkenntnis über die Kandidatinnen/Kandidaten u. a.) werden zu Verzögerungen und oberflächlichen Beurteilungen führen, die nicht im Sinne des Verfahrens sind.

Zu 16. Die Änderung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu 19. Die Einfügung des § 90 Abs. 7 stellt sich aus Sicht der RWTH Aachen als überflüssige, nicht gesetzeswürdige Ergänzung des Gesetzes dar.

Zu 20. Es wird dringend folgende aus Sicht der RWTH Aachen notwendige Präzisierung vorgeschlagen:

"oder

d) den qualifizierten Abschluß eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien mit abgeschlossenen Prüfungen in den für die Promotion relevanten Fächern".

Zu 21. § 95 Abs. 3 Satz 4 sollte folgendermaßen gefaßt werden:

"Aus der mündlichen Habilitationsleistung muß sich auch die Befähigung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen ergeben."

Zu 23.

Die Vereinfachung des Verfahrens in dem vorgeschlagenen § 108 Abs. 1 beim Erlaß von Prüfungsordnungen wird seitens der RWTH Aachen grundsätzlich begrüßt.

Es wird allerdings zu bedenken gegeben, daß die rechtliche Prüfung von Prüfungsordnungen zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führt, der nur durch die zusätzliche Bereitstellung des erforderlichen Instrumentariums bewältigt werden könnte.

Außerdem würde die im Lande bestehende Einheitlichkeit hinsichtlich des bei der Genehmigung von Prüfungsordnungen anzulegenden Maßstabs gefährdet.

Wir stellen aber fest, daß uns die Autonomie der Hochschule ohne die in § 6 angestrebte Rechtsverordnung auch bei rechtlicher Prüfung vorgelegter Ordnungen durch das Ministerium wesentlich besser gewahrt erscheint.

A n h a n g

Ergänzend sollen die folgenden Anregungen zur Einarbeitung in das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften gegeben werden:

a)

Aus Sicht der RWTH Aachen erscheint die Möglichkeit einer Erhöhung der Zahl der Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppen in den Fachbereichsräten entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 sinnvoll, da es sich in der Vergangenheit teilweise als schwierig erwiesen hat, in derart kleinen Fachbereichsräten, wie sie in einzelnen Fakultäten nunmehr bestehen, sachbezogen zu arbeiten.

Des weiteren soll angeregt werden, insbesondere nach dem Urteil des OVG Münster vom 28. September 1990, die korporationsrechtliche Zuordnung der außerplanmäßigen Professorinnen/ Professoren, soweit sie hauptamtlich an der Hochschule tätig sind, zur Gruppe der Professoren gesetzlich klarzustellen. Hierzu böte sich eine Ergänzung des § 13 Abs. 1 WissHG an.

Beschluß des Senats zur Aufgabe der Dekaninnen/Dekane
in bezug auf die Lehre

Der Senat der RWTH bekräftigt, daß gemäß WissHG und Grundordnung die Fakultäten für die Vollständigkeit und laufende Verbesserung des Lehrangebotes sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich sind. Die Dekanin/der Dekan wirkt darauf hin, daß der Fachbereichsrat diese Verantwortung wahrnimmt.

Insbesondere bereitet die Dekanin/der Dekan entsprechende Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie/er hat die Aufgabe, Beschwerden nachzugehen und ggf. für Abhilfe zu sorgen. Hierzu gehört in Einzelfällen auch die Vorbereitung einer Entscheidung über den Einsatz von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zur Aufrechterhaltung einer erforderlichen Lehrveranstaltung.

In strittigen Fällen entscheidet der Fachbereichsrat. Wenn Eile geboten ist, hat die Dekanin/der Dekan vorläufige Regelungen zu treffen.

Fragen der SPD-Landtagsfraktion für die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung betr. Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften, Drs. 11/4621, am 4. März 1993

Antworten der RWTH Aachen:

1. Information der Hochschulen über die Erfüllung ihrer Aufgaben § 3 Abs. 7 WissHG, § 3 Abs. 7 FHG

- a) Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit der bisherigen Berichterstattung?

Die RWTH Aachen erstattet den jährlichen Rektorbericht; sie gibt relevante Zahlen zur Hochschulentwicklung, beides in der jährlich erscheinenden Alma mater aquensis. Ergänzt werden soll dies zukünftig durch einen Bericht über die Entwicklung wichtiger Daten der Hochschule. Wir erheben zur Zeit intensiv Studienverlaufsdaten, um besser über die Verzögerung im Ablauf der Studien unterrichtet zu werden. Die Öffentlichkeit wird in einem "Dies academicus" umfassend über die Arbeit und die intern anstehenden Themen der RWTH informiert; darüber hinaus werden die Hefte "RWTH-Themen" über einzelne Forschungskomplexe herausgegeben, die jedem gestatten, sich über die hier vorangehende Forschung zu informieren. Wir hoffen sehr, daß diese Berichterstattung in ihrer Vielfalt jeden hinreichend informiert.

- b) Welche Erkenntnisse gewinnen Sie durch die Berichterstattung über den Erfolg Ihrer Nachbarhochschulen bei der Aufgabenerfüllung?

Wir vergleichen hier insbesondere die Zahlenentwicklung mit den entsprechenden Entwicklungen an der RWTH. Soweit Forschungsberichte oder ähnliches herausgegeben werden, machen wir dies den interessierten Fakultäten zugänglich.

- c) Ist nach Ihrem Urteil eine sachgerechte Information des Parlamentes durch die Berichterstattung beabsichtigt und möglich?

Ja

- d) Wie müßte die Berichterstattung organisiert sein, damit die Ergebnisse eines Studienjahres zeitnah, spezifiziert und vergleichbar zur Verfügung stehen?

Die RWTH glaubt, daß eine Organisation wie oben beschrieben eine hinreichende Information darstellt.

2. Rechtsverordnung zu den geplanten Eckdaten § 6 WissHG § 6 FHG

- a) Wie beurteilen Sie die beabsichtigte Festlegung von strukturellen und quantitativen Eckdaten als Instrument der Studienreform vor dem Hintergrund der jüngsten gemeinsamen Vorschläge von Finanzministerkonferenz und

Kultusministerkonferenz (Notwendigkeit staatlicher Vorgaben)?

Die Hochschule lehnt die Festlegung von strukturellen und quantitativen Eckdaten im Wege der Rechtsverordnung ab; wir verweisen auf unsere Antwort zu Nr. 4 des Gesetzentwurfes.

- b) Die Hochschulrektorenkonferenz hat sich in ihrem Konzept zur Entwicklung der Hochschulen in Deutschland vom 6. Juli 1992 sehr deutlich für eine Verkürzung der universitären Erstausbildung ausgesprochen. Welche Maßnahmen schlagen Sie vor, um in Zukunft zu gewährleisten, daß ein "durchschnittlich begabter und fleißiger Studierender" sein Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen kann?

Nach Auffassung der RWTH Aachen muß das Ziel der Ausbildung sein, auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähige Absolventen zu entlassen. Dies kann sicher nicht durch eine Verkürzung der universitären Erstausbildung erreicht werden, da hierfür die Fachhochschulen zur Verfügung stehen. Ganz im Gegenteil muß die Ausbildung in allen Bereichen an die neueste Entwicklung der Wissenschaft angepaßt werden, allerdings bedeutet dies nicht nur, daß eine ständige Studienreform stattzufinden hat, sondern daß sich die Hochschule auch um eine frühe Orientierung und um eine Erleichterung des organisatorischen Ablaufes der Studien zu kümmern hat. Zur Durchführung wirksamer Maßnahmen ist ganz wesentlich Geld erforderlich, um die Anfängerbetreuung zu verbessern. Wenn hier der Stand Anfang der 70-er Jahre erreicht werden könnte, werden sich Erfolge auf jeden Fall einstellen. Darüber hinaus führt die Hochschule eigene Maßnahmen durch, die sowohl auf die Bewußtseinsmachung der Probleme in den Fakultäten hinauslaufen, als auch in den Fakultäten konkrete Maßnahmen anregen sollen, die zu einer Beschleunigung des Studiums führen. Eine dieser Maßnahmen ist von der Landesrektorenkonferenz in Gestalt von Fachkommissionen durchgeführt worden, die über ihre Ergebnisse in diesen Wochen berichten.

- c) Wie erklären Sie sich die - trotz vergleichbarer personeller und sächlicher Ausstattung - je Standort sehr unterschiedlichen Studienzeiten und Studienabbruchquoten?

Genau diesen Fragen widmen sich die von der LRK eingesetzten Kommissionen; wir erhoffen uns hier wesentliche Erkenntnisse zur Beschleunigung der Studien in den einzelnen Hochschulen.

- d) Wie beurteilen Sie die Einführung eines "Freiversuchs" bei allen Fachprüfungen im Grund- und Hauptstudium im Hinblick auf Studienzeitverkürzung und die organisatorische Belastung?

Grundsätzlich halten wir den Freiversuch für ein vernünftiges Modell, das leider nicht in allen Studiengängen anwendbar ist.

- e) Welchen Zeitraum würde Ihre Hochschule realistischerweise benötigen, um nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung Studien- und Prüfungsordnungen an die vorgegebenen Eckdaten anzupassen?

Hier ist mit einem längeren Zeitraum zu rechnen.

3. Frauenbeauftragte

§ 23 a WissHG § 19 a FHG

Reicht die vorgesehene Änderung aus, den Frauenbeauftragten die angemessene Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen?

Erfahrungen auf diesem Gebiet sind abzuwarten; da die Aufgaben der Frauenbeauftragten sehr vielfältig sind, ist eine deutliche Unterstützung, z.B. durch Stellen für die Freistellung wünschenswert.

4. Erweiterung der Zuständigkeiten der Dekane

§ 27 WissHG § 23 FHG

a) Welche Überlegungen sprechen aus der Sicht Ihrer Hochschule gegen eine Stärkung der Position des Dekans mit dem Ziel, diesem im Streitfall zu ermöglichen, durch Entscheidungen über den Einsatz der Mitarbeiter in der Lehre ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot zu gewährleisten?

Die Hochschule verweist auf ihre Stellungnahme zu Nr. 9 des Gesetzentwurfes; wir halten auch einen Modellversuch nicht für sinnvoll, da die vorgeschlagene Regelung für den Dekan undurchführbar und daher überflüssig ist.

b) Welche alternativen Instrumente stehen aus der Sicht Ihrer Hochschule zur Verfügung bzw. sollten entwickelt werden, um im Streitfalle ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot zu gewährleisten?

Auch bisher ist das ordnungsgemäße und vollständige Lehrangebot durch die Fachbereiche gewährleistet worden; wir sehen hier keinerlei Regelungsbedarf.

5. Berichtspflicht des Rektorats und Qualifikation des Kanzlers

§ 47 WissHG § 30 FHG

a) Sehen Sie in der Einführung einer Berichtspflicht bei streitigen Angelegenheiten eine Förderung der Verständnissbereitschaft innerhalb des Rektorats?

Nein

b) Halten Sie die Wahrnehmung der Aufgabe des Kanzlers im Interesse einer Funktionsverbesserung der Hochschulverwaltung und eines optimalen Einsatzes der öffentlichen Mittel durch Personen für nützlich, die nicht über juristische Qualifikationen verfügen?

Nein, der bisherige Gesetzestext erscheint uns als richtig.

6. Weiter gefaßte Fachbezeichnungen

§ 51 Abs. 1 WissHG § 34 Abs. 1 FHG

Welche Auswirkungen hinsichtlich des Lehrangebots, des Forschungsprofils und der Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses sehen Sie in der beabsichtigten "Entspezialisierung" der Fachbezeichnungen für Professuren?

Die RWTH erwartet höchstens positive Auswirkungen.

7. Erweiterung der mündlichen Habilitationsleistungen
§ 95 Abs. 3 WissHG

Welche Vorstellungen bestehen aus der Sicht Ihrer Hochschule zum Nachweis der didaktischen Qualifikation im Rahmen der Habilitation?

Eine entsprechende Regelung ist in unserer jüngst verabschiedeten Habilitationsordnung vorgesehen; wir halten eine studien-gangbezogene Lehrveranstaltung in der Regel nicht für durchführbar; auch an einem wissenschaftlichen Vortrag ist die didaktische Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu erkennen. Darüber hinaus wird es im allgemeinen möglich sein, entsprechende Auskünfte an bisherigen Arbeitsstellen einzuholen.

8. Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor/die Rektorin
§ 108 Abs. 1 WissHG § 73 Abs. 1 FHG

a) Sehen Sie durch die Genehmigungskompetenz Interessenskonflikte für die Rektorin bzw. den Rektor entstehen?

Ja.

b) Wie soll nach Ihrer Auffassung die "Vergleichbarkeit" der Prüfungsordnungen an den Hochschulen des Landes im notwendigen Ausmaß gewährleistet bleiben?

Wir verweisen auf die Stellungnahme zu Nr. 23 des Gesetzentwurfes.

9. Weitere Möglichkeiten für das Studium an Fachhochschulen
§ 45 a FHG

Die RWTH ist nicht zuständig.

10. Promotion für Fachhochschulabsolventen
§ 94 Abs. 2 WissHG

a) Wie sollten "angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern" konkret aussehen? Wie lange sollten solche wissenschaftlichen Studien maximal dauern?

Solche angemessenen, durch Prüfungen abzuschließenden wissenschaftlichen Studien sollten vom Prüfungsausschuß im Einzelfall festgelegt werden; in der Regel werden diese Studien etwa 1 1/2 Jahre zu dauern haben, was dem Unterschied der Studienzeit an einer Fachhochschule bzw. an einer Universität entspricht. Da die entsprechenden Anforderungen an Universitätsstudenten in der Regel mit einer Prüfung abschließen, würde es eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Fachhochschulabsolventen darstellen, wenn diese ihre Studien nicht mit Prüfungen abschließen müßten.

b) In welchen Fachbereichen Ihrer Hochschule (Universitäten) sehen Sie Möglichkeiten für derartige Promotionsstudien

von Fachhochschuleabsolventen?

In allen, soweit solche Fachhochschulstudiengänge existieren.

c) Können Sie sich vorstellen, daß zumindest mittelfristig ein "kooperatives Promotionsverfahren" zwischen Universität und Fachhochschule verwirklicht wird?

Nein, was nicht ausschließt, daß Fachhochschullehrer im Einzelfall mitwirken. Dies muß aber der Entscheidung der entsprechenden Fakultät überlassen bleiben.

11. Personalstruktur an Fachhochschulen
§ 40 FHG

Die RWTH ist nicht zuständig.

12. Anregungen und Vorschläge

Welche weiteren Vorschriften der Hochschulgesetze sollten gegebenenfalls in die Diskussion über die Novellierung der Hochschulgesetze mit welcher Zielrichtung einbezogen werden?

Die RWTH verweist auf ihre Vorschläge am Schluß der Stellungnahme zur geplanten Gesetzesänderung.

Aachen, den 04.02.1993



(Univ.-Prof. Dr. K. Habetha)
Rektor

Anhörung zur Novellierung des WissHG / FHG: Ergänzung zum Fragenkatalog der SPD-Fraktion durch die Fraktion der Grünen

Antworten der RWTH Aachen

zu Punkt 1:

- Halten Sie es im Sinne einer stärkeren Transparenz der Forschungsförderung für geboten, bei der Veröffentlichung von Forschungsvorhaben den Geldgeber, die Finanzmittel und den angestrebten Verwertungszusammenhang zu nennen?

Nein, bei öffentlichen Geldgebern ist der Forderung entsprochen, bei privaten muß eine Schutzzeit gegeben sein.

zu Punkt 2:

- Sehen Sie einen Widerspruch zwischen den in § 6 UG/FHG vorgesehenen Regelungen und der in den §§ 108 UG, 73 FHG ausgewiesenen Möglichkeit, "die Genehmigung von Prüfungsordnungen auf die Rektorin oder den Rektor zu übertragen"?

Wir verweisen auf die Stellungnahme der RWTH zur geplanten Änderung des § 6.

- Welche Auswirkungen hat aus Ihrer Sicht die Einführung eines "Freiversuchs" auf das Studierverhalten und die Belastung der Studierenden?

Die Studierenden haben eine normale Prüfungsvorbereitung durchzuführen; daher ist auch ihre Belastung als normal zu bezeichnen.

zu Punkt 3:

- Halten Sie es für geboten, konkrete personelle und institutionelle Maßnahmen gesetzlich zu verankern, um die Position der Frauenbeauftragten innerhalb der Hochschule zu stärken?

Wichtig ist die haushaltsmäßige Zuweisung von Ersatzstellen.

zu Punkt 7:

- Wie kann Ihres Erachtens Lehrqualifikation angemessen nachgewiesen werden?

Durch Lehre.

- Durch welche gesetzlichen Vorschriften könnte die didaktische Qualifikation des Lehrkörpers insgesamt gestärkt werden?

Eher durch Anreize und Kooperation von Studentenschaft und Lehrkörper.

zu Punkt 9:

- Wie beurteilen Sie eine Öffnung der Universitäten für Berufstätige analog der in der Novellierung vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung für Fachhochschulen?

Die bisherigen Regelungen reichen aus.

Weitere Fragen:

- Halten Sie es für sinnvoll, daß der Gesetzgeber anstelle der vorgelegten Entwürfe für ein Universitäts- und Fachhochschulgesetz, ein Landeshochschulgesetz verabschiedet, das die Regelungen für beide Hochschularten beinhaltet?

Nein.

- Stärkt die vorgeschlagene Gesetzesnovellierung die Autonomie der Hochschule?

Nein.

- Welche gesetzlichen Regelungen halten Sie für geeignet, um eine Stärkung der Hochschulautonomie und Selbstverwaltungskompetenz zu erreichen?

Die RWTH verweist auf Einzelpunkte ihrer Stellungnahme zur geplanten Gesetzesänderung.

- Halten Sie es für sinnvoll, die Einführung von Globalhaushalten gesetzlich zu verankern und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Ja und möglichst bald.

- Sollte in den Hochschulen vor dem Hintergrund der These, daß die Hochschulen als öffentliche Einrichtungen nicht nur einen Beitrag zur Förderung des nachsorgenden, sondern auch des vorsorgenden Umweltschutzes leisten müssen, die Stelle eines/ einer Umweltbeauftragten eingerichtet und/oder weitere Maßnahmen für eine Ökologisierung von Lehre, Forschung und (Selbst-) Verwaltung vorgesehen werden?

Diese sogenannte Ökologisierung von Lehre und Forschung wird durch verschiedenste Maßnahmen an allen Hochschulen gefördert, ein Umweltbeauftragter wäre der Komplexität wegen dazu sicher nicht in der Lage, helfen würde auch in diesem Punkt ganz wesentlich die Unterstützung durch Zuweisung von Stellen für Sicherheitsbeauftragte und ähnliches.

- Halten Sie angesichts gravierender gesellschaftlicher Probleme im ökologischen und sozialen Bereich eine verstärkte Teilhabe der Öffentlichkeit an der Entwicklung, Auswahl und Prioritätensetzung bei Studieninhalten und Forschungsvorhaben für geboten?

Nein, die Abstimmung mit den Fachverbänden findet natürlich jederzeit statt.

- Welche Maßnahmen halten Sie für geeignet, um die Diskussion über Studieninhalte und Forschungsvorhaben innerhalb und außerhalb der Hochschule anzuregen?

Wir verweisen auf den in Aachen stattfindenden Dies academicus, bei dem genau dies erreicht werden soll.

- Welche institutionellen Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht notwendig

und geeignet, um die Öffentlichkeit stärker in die Entscheidungsprozesse im Hochschulbereich einzubinden?

Dies wäre gegen die Autonomie der Hochschule.

Aachen, den 04.02.1993

Klaus Habetha

(Univ.-Prof. Dr. K. Habetha)
Rektor der RWTH

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

Stellungnahme der RWTH Aachen

- A An die Stelle des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes soll ein einheitliches, aber nach Hochschultypen differenziertes Landeshochschulgesetz treten (vgl. Bayern, Berlin, Niedersachsen).
- B Die nachfolgenden Vorschläge beziehen sich der Übersichtlichkeit halber auf das Universitätsgesetz und das Fachhochschulgesetz.

Zu Artikel I

1. In § 1 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
"Die in As. 2 genannten Hochschulen können im Rahmen von Modellversuchen auch auf privatrechtlicher Grundlage betrieben werden. Das Nähere regelt ein besonderes Gesetz. Die Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5."
2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
"Die Hochschulen haben bei der Studienreform die Einhaltung der Regelstudienzeit zu beachten."

Ja

3. § 18 wird folgender Abs. 2 angefügt:
"Die Hochschule kann nach Maßgabe der Grundordnung eine Präsidialverfassung wählen. Die Präsidentin / der Präsident und die Mitglieder des Präsidialkollegiums müssen in diesem Fall nicht Mitglieder der Hochschule sein"

Die RWTH befürwortet die Rektoratsverfassung.

4. § 27 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Wir verweisen auf die Stellungnahme zur Gesetzesänderung.

5. § 76 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Studentenschaft gliedert sich nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft in Fachschaften. Die Fachschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Studentenschaft. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Die Satzung der Studentenschaft bestimmt die Fachschaftsorgane und trifft Rahmenregelungen für die Fachschaft. In den Rahmenregelungen sind insbesondere die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung und der Amtszeit der Organe sowie der Mittelzuweisung an die Fachschaft und der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft festzulegen.

- (3) Der Rektor übt Rechtsaufsicht über die Fachschaft aus. § 106 Abs. 2 bis 4 und § 108 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung."

Die RWTH befürwortet diese Änderung.

6. § 86 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:
"Es sind Einführungsveranstaltungen für Erstsemester einzurichten (Tutorien)".

Die RWTH befürwortet diese Änderung.

7. § 94 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"Die Promotionsordnungen der Universitäten müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen der Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Die gemeinsame Betreuung dieser Promotionen durch Professoren oder Professorinnen der Universitäten und der Fachhochschulen soll gefördert werden. Die zuständige Fachhochschulprofessorin/der zuständige Fachhochschulprofessor wird als zusätzlicher Gutachter in den Promotionsausschuß kooptiert. Soweit ein Promotionsverfahren nach einer Zulassung gemäß Abs. 2 d erfolgreich abgeschlossen ist, ist die Promotion zugleich ein berufsqualifizierender Abschluß eines universitären Studienganges."

Wir verweisen auf die Stellungnahme zur geplanten Gesetzesänderung.

C Zu Artikel II

Die RWTH ist nicht betroffen.

Aachen, den 04.02.1993



(Univ.-Prof. Dr. K. Habetha)
Rektor der RWTH